Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

**Band:** 3 (1913)

**Heft:** 39

**Artikel:** Eine neue Kinowand

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-719750

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fünstlerische Tätigkeit nicht unter die Gewerbeordnung fällt. Demnach fallen auch Schauspieler nicht darunter, sofern ihre Beschäftigung eine fünstlerische war. Wenn nun aber die wissenschaftlichen und fünstlerischen Berufe der Gewerbeordnung nicht unterstellt sind, so war der Sinn und Zweck dieser Haltung des Gesetzgebers der, es solle die freie wissenschaftliche und fünstlerische Tätigkeit der Gewerbeordnung nicht unterstellt sein. Gine freie fünstlerische Tätigkeit liegt aber nur dann vor, wenn der betreffende Künftler die ihm übertragene einzelne Leist= ung seinem eigenen fünstlerischen Ermessen gemäß gestal= ten kann, ohne sich den speziellen Anforderungen des betreffenden Arbeitgebers anpassen zu brauchen. Bei den in der Kilmindustrie tätigen Kinoschauspielern ist dies nicht der Rall. Sie haben sich in ihren Leistungen viel= mehr gerade dem Zwecke des Unternehmens, aus der Darstellung einen zugkräftigen Film zu machen, anzupassen und danach die Einzelheiten ihrer Darftellung einzurich= ten. Ihre Tätigkeit ist demnach keine freie fünstlerische, fondern eine solche, die dem gewerblichen Zwecke des Un= ternehmens des Arbeitgebers angepaßt ist. Noch ein anderes fommt hinzu. Die Kunft des Schauspielers besteht nicht nur in den Bewegungen und in der Pantomime, fon= dern in erster Linie in dem Vortrage. Gerade hierin zeigt der große Schauspieler seine Meisterschaft. Der Kinoschau= spieler ist bei seinen Leistungen lediglich auf die Bewegungen beschränft. Richtig ist ja, daß auch hierbei eine Art von Geschick eine Rolle spielt. Das Geschick ist aber mehr eine Art Kunftfertigkeit als eine fünstlerische Kähig= feit. Auch die Artisten gewöhnlichster Art, die Statisten eines Theaters und ähnliche Berufe haben derartige Lei= stungen aufzuweisen; ihre Leistigen werden aber nie als diejenigen von Künftlern bezeichnet werden. Zumindest fommt eine Tätigkeit vor, bei der ein höheres Kunstinte= resse fehlt. Demgegenüber kommt nicht in Betracht, daß mehrfach große und berühmte Schauspieler sich dazu her= gegeben haben, für die Filmindustrie tätig zu sein. Für diese Schauspieler haben dabet finanzielle Gründe den Ausschlag gegeben, für die betreffenden Filmindustriellen weniger der Glaube, wirklich fünstlerische Leistungen für den Film aufnehmen zu können, als die Idee, mit dem Namen der großen Schauspieler Reklame zu machen. Ist doch die Reklame die Seele der Filmindustrie. ist der ganze Zweck der Leistungen eines Kinoschauspielers: Er dient einzig und allein der Förderung eines gewerb= lichen Unternehmens. Der Kläger war für ein gewerb= liches Unternehmen tätig, seine Leistungen waren somit nach der Lage der Sache keine künstlerischen. Er ist daher als gewerblicher Angestellter anzusehen.

# 000

# Eine neue Kinowand.

000

Dem Publikum flare, schöne, plastisch wirkende Bilder zu liesern, muß das Bestreben jedes Kinobesitzers sein. Aber dieses Bestreben geht Hand in Hand mit dem Wunsiche, die Betriebsunfosten, unter welchen die Rechnungen für elektrischen Strom oft verhängnisvoll hoch sind, mögelichst niedrig zu halten. Bei den heute auf dem Markt bestindlichen Projektionswänden läßt sich aber leider beides schwer vereinigen; gute Wände, wie die sogenannte Spiegelwand kosten 1000 Mark und mehr, sind daher schon für mittlere Kinos unerschwinglich. — Die billigen Wände wieder, deren es eine ganzeUnzahl gibt, verschlucken eine Menge Strom und die Bilden sind tropdem mehr als mäßig.

Der Erfinder, F. W. Wimer, Berlin, Friedrichstraße 62, der unter Nummer 263 749 D. R. P. geschützten Wand, selbst ehemaliger Kinobesitzer, hat in dieser Sache reich= lich Lehrgeld bezahlt. Er hat sich schließlich für eine sogen. "Perlwand" entschieden. Diese ist zwar reichlich teuer, ober sie gibt wenigstens anfangs ichone Bilder bei mäßigem Stromverbrauch, "anfangs", weil die rauhe Fläche der Perlwand schon nach einigen Minuten durch Staub usw. dunkel wird. Der Staub fann nicht entfernt werden, ohne gleichzeitig die Perlen zu entfernen und die notwendigen Folgen dieses Umstandes sich schlechtere Bilder und höhere Stromfosten. — Es ergab sich also von selbst, daß nach einer Wand gesucht wurde, die alle befannten Uebelstände möglichst vermeidet, und eine solche Wand ist nach vielem Studieren und Probieren in dem vorliegenden Patente gefunden. -

Die neue Wand besteht aus einer vorzüglichen Kom= position zweier sehr ungleicher Produkte, nämlich Metall und Gummi. — Ihre Vorzüge find folgende: Die neue Wand gibt iefe, helle, plastische Bilder von vollkommener Schönheit, sie erzielt eine Ersparnis an eleftrischem Strom von 25 bis 50 % gegen andere Projektionswände, sie kann leicht, in wenigen Stunden entweder in der Werkstatt oder im Theater selbst hergestellt werden; Betriebsstörungen durch die Montage sind also ausgeschlossen, sie kann aber auch in gerolltem Zustande bequem versandt und von jedem Tapezierer montiert werden, was bei andern Wänden nicht der Fall ist; in Bezirken, die mit Drehstrom versorgt find, genügen der schwachen Projektionslampe wegen, Umformer, die 200-300 Mark billiger sind als die, die bei den alten Projektionswänden verwendet werden müjsen. Beitere Ersparnisse werden bedingt durch die Berwendung dünner, billiger Projektionskohlen. Da die neue Wand Lampen mit geringer Ampere-Zahl erfordert, wird im Operationsraum wenig Hitze entwickelt und dadurch die verhängnisvollen Filmbrände und damit verbunde= nen Katastrophen vermieden. — Auch der Aufenthalt für den Vorführer der Operation wird erträglicher.

Die neue Wand verändert sich nicht und oxidiert nur so langsam, daß selbst nach einem Jahre noch keine merksliche Veränderung wahrzunehmen ist. Oxidierte Wände können für wenige Pfennige wie neu hergestellt werden.